

Landtage kann man nicht als solche bezeichnen, sie bezweckten kaum mehr als eine Vereinfachung und Abfürzung der Beratungen. Die directe Wirksamkeit des Königs und seiner Behörden in der Landschaft beschränkten sich im Wesentlichen auf Belehnungen, Erteilung von Gnadenbriefen, auch von Adelsdiplomen, Ausschreibung von Steuern, die nicht immer Aussicht hatten, Genehmigung zu finden, Entscheidung von wichtigeren Streitfällen, namentlich zwischen den einzelnen Ständen, soweit nicht der Landvogt sie aburteilte oder sie auszugleichen im Stande war.<sup>10)</sup>

In der Provinz selbst war die landesherrliche Gewalt, wie damals überall, nicht eben stark vertreten. An der Spitze der Landesverwaltung stand der Landvogt, stets ein Herr der böhmischen Kronlande und in den meisten Fällen ein Böhme, nicht immer ein Deutscher. Seine Einsetzung erfolgte seitens des Königs durch einen königlichen Bevollmächtigten, nicht ohne Genehmigung der Stände. Dem neuen Vogt wurde die Pflicht von Land und Städten geleistet, wie er selbst die Landesverfassung oder, wie man es damals ausdrückte, die „Privilegien“ der Stände beschwor, dann wurde ihm die Burg zu Bauzen, die eigentliche Landesfestung, übergeben.<sup>11)</sup> Die Amtsdauer war nicht bestimmt, die Vögte wechselten aber ziemlich häufig. Der Vogt, auch „Amtmann“ oder „königlicher Anwalt“ genannt,<sup>12)</sup> erteilte Belehnungen bei landvogteilichen Gütern, bestätigte Verträge aller Art, entschied Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ständen oder ihren Mitgliedern durch sein Hofgericht, an dessen Spitze ein Hofrichter stand, von adlichen und bürgerlichen Beisitzern umgeben, sorgte für Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bot das Land zum Kriege auf, berief endlich die Landtage.<sup>13)</sup> Seine Einnahmen waren bedeutend; so erhielt er vom königlichen (tatsächlich freilich städtischen) Gerichte in Görlitz die Hälfte aller Straf gelder und bei Criminalfällen zwei Drittel der Einnahmen des Gerichts; auch sonstige Einkünfte scheint er bezogen zu haben.<sup>14)</sup> Die finanzielle Bedeutung des Amtes war so groß, daß 1515 Christoph von Wartenberg 3000 Schock an Albrecht von Sternberg für Ueberlassung der Landvogtei zahlte und dieser sie wiederum 1517 für 7000 Sch. an Wilhelm von Silenburg überließ.<sup>15)</sup> Die Wirksamkeit des Landvogts wurde freilich oft gestört durch häufigen Personenwechsel, wie auch durch Combination mit anderen Aemtern,<sup>16)</sup> und nicht ganz selten durch Gunst und Animosität.

Nächst dem Landvogte standen die beiden Hauptleute von Bauzen und Görlitz, Edelleute der Ober-Lausitz und eingesetzt mit Willen und Zustimmung der Stände.<sup>17)</sup> Ihre beiden Amtsbezirke entsprachen wesentlich der alten Einteilung in die Lande Budissin und Görlitz: der Hauptmann von Görlitz, der im königlichen Hofe, dem Vogtshofe (der jetzigen Strafanstalt) residirte, gebot über die Kreise (oder Weichbilder) von Görlitz, Lauban und Zittau, der von Bauzen über die Bezirke von Bauzen, Camenz und Löbau.<sup>18)</sup> Beide Beamte bildeten die Zwischeninstanz zwischen dem Vogte und den Sechsstädten; sie sorgten für Bewahrung der Ordnung, namentlich des öffentlichen Friedens, sie erteilten wohl auch Lehen, sie bestätigten Verträge zwischen Edelleuten und Bürgern. Der Hauptmann von Bauzen vertrat auch oft einmal den Landvogt, der von Görlitz war zugleich Leiter des Hofgerichts, welches, aus adlichen Beisitzern gebildet, besonders die civilrechtlichen Beziehungen zwischen Städten und Edelleuten zu reguliren hatte und im Vogtshofe zu Görlitz tagte. Verschieden davon war das „Ritter-